

Anfrage der Ratsfraktion Die Linke zur Anrechnung von einmaligen Einnahmen durch das Jobcenter Bielefeld

Frage 1:

Wenn ALG II – Berechtigte aufstocken und zu ihrem Arbeitsentgelt auch Weihnachtsgeld erhalten, wird letzteres dann zu einhundert Prozent -also ohne Freibetrag- beim ALG II angerechnet? Falls ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage?

Weihnachtsgeld wird als einmalige Einnahme seitens des Jobcenters auf die Leistungen angerechnet.

Weihnachtsgeld ist eine Jahressonderzahlung bei Erwerbseinkommen und stellt somit eine einmalige Einnahme gemäß § 11 Abs. 3 SGB II dar. Die Bereinigung erfolgt gemäß § 11b Abs. 1 und 3 SGB II. Das bedeutet, dass auch hier vorab die jeweiligen Steuern und Sozialversicherungsabgaben in Abzug zu bringen sind. Sofern der Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II noch nicht vollständig durch das laufende Erwerbseinkommen aufgebraucht ist, wird der noch verfügbare Freibetrag für das Weihnachtsgeld berücksichtigt. Ist der Freibetrag bereits durch das laufende Erwerbseinkommen aufgebraucht, so wird der Netto-Betrag des Weihnachtsgeldes vollständig angerechnet. Die Anrechnung erfolgt sodann im Monat des Zuflusses. Sollte die Bedarfsgemeinschaft aufgrund der einmaligen Anrechnung des Weihnachtsgeldes aus dem Leistungsbezug fallen, so ist das Weihnachtsgeld gemäß § 11 Abs. 3 Satz 4 SGB II auf 6 Monate zu verteilen.

Frage 2:

Werden Urlaubsgeld sowie Urlaubsabgeltung (also Geld statt Resturlaub) in einem laufenden Arbeitsverhältnis ebenfalls zu einhundert Prozent -also ohne Freibetrag- beim ALG II angerechnet? Falls ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage?

Die Ausführungen zum Weihnachtsgeld gelten auch für das Urlaubsgeld.

Die Urlaubsabgeltung wird seitens des Jobcenters als einmalige Einnahme angerechnet.

Welche Einkommensarten privilegiert und somit nicht anrechenbar sind, ergibt sich aus § 11a SGB II und § 1 der ALG II VO. Die Urlaubsabgeltung ist hiervon nicht erfasst und ist somit als Einkommen anzurechnen (so auch LSG NRW L 2 AS 1112/14 B und LSG Niedersachsen L 13 AS 172/13). Die Urlaubsabgeltung ist auch anders als das Urlaubsgeld kein Bestandteil des Erwerbseinkommens. Somit sind die Freibeträge für Erwerbstätigkeit auch nicht zu gewähren.

Die rechtliche Beurteilung, ob die Urlaubsabgeltung eine laufende oder einmalige Einnahme darstellt, kann offen bleiben, denn gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 SGB II gilt für laufende Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen zufließen, Absatz 3 entsprechend (vgl. LSG NRW L 2 AS 1112/14 B und LSG Niedersachsen L 13 AS 172/13). Folglich wird sie von dem Jobcenter als einmalige Einnahme berücksichtigt. Gem. § 11b Abs. 1 SGB II werden auch hier Steuern und Sozialversicherungsabgaben in Abzug gebracht. Sofern es keine weiteren Einkünfte desjenigen, der die Urlaubsabgeltung erhält, gibt, werden zusätzlich noch die 30 € - Pauschale gem. § 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II, sowie – sofern vorhanden – KFZ-Versicherung und Riester Beiträge abgesetzt. Sofern die Bedarfsgemeinschaft bei vollständiger Anrechnung aus dem Leistungsbezug fiele, müsste die Urlaubsabgeltung ebenfalls auf 6 Monate verteilt werden. Sollte es in diesen 6 Monaten auch weiterhin keine anderen Einkünfte geben, so werden die 30 € - Pauschale, KFZ-Versicherung und Riester Beiträge jeden Monat in Abzug gebracht.

Das in der Anfrage erwähnte SG-Urteil ist nicht zu berücksichtigen, da das LSG NRW anschließend anders - wie oben dargestellt - entschieden hat.